

Satzung des Abwasserverbandes Main-Taunus

Aufgrund der §§ 6, 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578) sowie des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2019 (GVBl. S. 421, ber. 2020 S. 112), hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Main-Taunus in ihrer Sitzung am 18.10.2022 folgende Neufassung der Satzung des Abwasserverbandes Main-Taunus beschlossen:

Präambel

Gleichstellungsregelung

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird in der nachstehenden Satzung die männliche Sprachform verwendet. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche, männliche sowie diverse Personen in gleicher Weise gemeint.

I. Abschnitt: Name, Sitz, Mitglieder, Aufgaben, Unternehmen, Einleitungsbedingungen

§ 1

Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Main-Taunus“.

Er hat seinen Sitz in der Kreisstadt Hofheim am Taunus im Main-Taunus-Kreis.

Er ist ein Abwasserverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff.), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz – HWVG - vom 16. November 1995 (GVBl. I S 503 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 241, ber. 2020 S. 112).

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Die Aufgaben des Verbandes unterteilen sich in

- Bereich 1: Abwasserreinigung,
- Bereich 2: Gewässerunterhaltung und Gewässerausbau, für den kein wasserrechtliches Verfahren notwendig ist, sowie
- Bereich 3: vorbeugender Hochwasserschutz,

deren Inhalte sich im Einzelnen nach den folgenden Ziffern 1 – 12 bestimmen:

1. Der Verband hat die Teilaufgabe der Abwasserreinigung in seinem Verbandsgebiet. Dazu übernimmt er von den Mitgliedern an fest definierten Punkten die anfallenden Abwässer der einzelnen kommunalen Abwassernetze und führt diese über Gruppensammler und Entlastungsanlagen seinen Abwasserreinigungsanlagen bzw. den Abwasserreinigungsanlagen geeigneter Dritter i.S.d. § 2 Abs. 3 dieser Satzung zu.
2. Der Verband ist verpflichtet, die übernommenen Abwässer unter Beachtung haushaltsrechtlicher Grundsätze so zu reinigen, zu verwerten oder unschädlich zu machen, dass den gesetzlichen Anforderungen und behördlichen Auflagen entsprochen wird.
3. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört die Kontrolle der Einleitung gemäß der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) in der jeweils geltenden Fassung.
4. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört die Kontrolle der in Anlage 2 näher bezeichneten Regenentlastungsanlagen, Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken gemäß der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) in der jeweils geltenden Fassung für das Gebiet der nachfolgend bezeichneten Verbandsmitglieder:
 - Stadt Eppstein
 - Gemeinde Glashütten
 - Stadt Hattersheim am Main
 - Stadt Hofheim am Taunus
 - Stadt Kelkheim (Taunus)
 - Gemeinde Liederbach am Taunus
 - Stadt Schwalbach am Taunus
 - Gemeinde Sulzbach (Taunus)
5. Der Verband achtet in besonderem Maße darauf, dass die in § 7 dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen stets eingehalten werden und der Verband und die Verbandsanlagen insbesondere nicht durch die Einleitung unzulässiger Schadstoffe geschädigt werden.
6. Der Verband berät Mitglieder oder Mitgliedergruppen bei Planung und Bau aller Anlagen, die zur Reinigung, Verwertung oder Unschädlichmachung des gewerblichen und häuslichen Abwassers von diesen oder für diese errichtet sind oder noch errichtet werden und nimmt hierzu Stellung.

In die Beratung eingeschlossen sind auch die Anlagen von Verbandsmitgliedern und sonstigen Indirekteinleitern, die vor Benutzung der Verbandsanlagen eine besondere Vorbehandlung ihres Abwassers durchführen müssen.

7. Der Verband unterhält für die Mitglieder Gewässer nach wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Erfordernissen. Die Unterhaltung kleinerer Seitenzuläufe und Erosionsgerinne sowie der Triebwerks- und Ent- oder Bewässerungsgräben obliegt dem Verband nicht.
 8. Der Verband gibt im Rahmen der Bauleitplanung und bei Einzelvorhaben an den Verbandsaufgaben orientierte Stellungnahmen für die Abwasserbeseitigung, die Gewässerunterhaltung und den vorbeugenden Hochwasserschutz ab mit der Zielsetzung, mit den jeweiligen Mitgliedern oder Mitgliedsgruppen das Einvernehmen im Geiste dieser Satzung herzustellen.
 9. Der Verband plant, baut und betreibt für seine Mitglieder die von der Versammlung festgesetzten oder noch festzusetzenden Hochwasserschutzanlagen. Die von den Maßnahmen betroffenen Mitgliedskommunen haben für ihren Gemarkungsbereich ein Mitwirkungsrecht. Sie sind vor der Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens anzuhören.
 10. Der Verband führt Instandsetzungs-, Renaturierungs- und Ausbaumaßnahmen an Gewässern und etwa für den vorbeugenden Hochwasserschutz erforderliche Baumaßnahmen, für die ein wasserrechtliches Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder dem Hessischen Wassergesetz (HWG) erforderlich ist, im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Mitgliedskommunen in deren Auftrag und auf deren Kosten durch.
 11. Der Verband kann im Rahmen der vorstehend aufgeführten Aufgaben auf Antrag von Mitgliedern nach Zustimmung des Vorstandes auch im Bereich mitgliedseigener Anlagen und Einrichtungen gegen gesonderte Kostenerstattung tätig werden, soweit die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verbandseinrichtungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.
 12. Der Verband hat zu allen Entwürfen und Anträgen Stellung zu nehmen, welche die Aufgaben des Verbandes berühren.
- (2) Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben außerhalb dieser Verbandssatzung Regelungen durch Satzung gemäß § 37 Abs. 7 HWG erlassen.
- (3) Der Verband darf sich zur Durchführung seiner Aufgaben geeigneter Dritter bedienen.

§ 3

Verbandsgebiet, Mitglieder

- (1) Der Verband umfasst das gesamte Niederschlagsgebiet des Schwarzbachs, des Liederbachs und des Sulzbachs sowie die Gebietsteile der Mitgliedskommunen, die nicht zu diesen Niederschlagsgebieten gehören, sofern sie nicht bereits zum Verbandsgebiet eines anderen Abwasserverbandes gehören. Davon erfasst werden die Einzugsgebiete der Abwasserreinigungsanlagen in Kriftel, Langenhain und Wildsachsen.

Für die Abgrenzung der Einzugsgebiete ist der Verlauf der jeweils zuzuordnenden Wasserscheide, wie im Verbandsplan dargestellt, maßgeblich.

- (2) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus dem Verbandsplan des Abwasserverbandes Main-Taunus sowie späteren Planfortschreibungen hierzu, der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügt ist und in seiner jeweiligen aktualisierten Fassung wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Verbandsplan besteht aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000. Je eine Mehrerausfertigung ist bei der Verbandsgeschäftsstelle in Hofheim, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden (Obere Aufsichtsbehörde), sowie dem Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises in Hofheim (Aufsichtsbehörde) hinterlegt. In dem Verbandsplan sind neben den Grenzen des Verbandsgebiets auch die Standorte der verbands-eigenen Bauwerke (Abwasserreinigungsanlagen, Regenentlastungsbauwerke, Pumpwerke, Verbindungssammler) und die vom Verband zu unterhaltenden Gewässerstrecken dargestellt.

- (3) Die Mitglieder des Verbandes ergeben sich aus einem Mitgliederverzeichnis, das dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt ist und in seiner jeweiligen aktualisierten Fassung wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Über das Ausscheiden (Aufhebung der Mitgliedschaft) bzw. eine Aufhebung der Mitgliedschaft für Teilversorgungsgebiete und die Aufnahme von Verbandsmitgliedern entscheidet der Vorstand. Will der Vorstand dem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft stattgeben, hat er dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Verbandsversammlung ist zu hören und ihre Bestätigung ist einzuholen. Widerspricht die Aufsichtsbehörde fristgerecht, ist der Antrag abzulehnen.
- (5) Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe oder deren Last entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche

Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind; Nachteile für den Verband sind insbesondere in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Wasserverbandsgesetzes anzunehmen. Auf § 25 Abs. 13 wird verwiesen.

- (6) Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichtungen des Verbandes und des betreffenden Verbandsmitglieds festsetzen, um unbillige Folgen der Aufhebung der Mitgliedschaft zu verhüten.
- (7) Der Vorsteher führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden. Das Mitgliederverzeichnis kann mit der Beitragsliste vereinigt werden. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Verzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 4

Unternehmen des Verbandes

- (1) Der Verband hat die zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 bis 2 erforderlichen Abwasseranlagen zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten sowie die dazu erforderlichen Grundstücke zu erwerben oder aber die Nutzungsrechte daran dauerhaft zu sichern. Zu den erforderlichen Abwasseranlagen gehören nicht die örtlichen Abwasser- und Niederschlagswassereinrichtungen und Vorkläranlagen sowie innerbetriebliche Abwasserleitungen, Vorkläranlagen und Anschlusskanäle. Der Ortskanal endet regelmäßig am Einlauf in die verbandseigenen Entlastungsanlagen.

Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Verbandsplan und etwaigen Planfortschreibungen.

- (2) Der Verband hat die zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 erforderlichen vorbeugenden Hochwasserschutzanlagen zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten, sowie die dazu erforderlichen Grundstücke zu erwerben oder aber die Nutzungsrechte daran dauerhaft zu sichern. Erforderliche Hochwasserschutzanlagen sind insbesondere Hochwasserrückhaltebecken und -polder, Wehranlagen, Deiche, Siele und Schöpfwerke, deren Vorhandensein und ordnungsgemäßer Betrieb über die jeweiligen Gemeindegrenzen hinaus für eine signifikante Hochwasserminderung von Bedeutung sind und/oder deren Notwendigkeit nicht nur unwesentlich auf außerhalb der Gemeindegrenzen liegende hochwasserverschärfende Ursachen zurückzuführen ist.
- (3) Der Verband hat zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Ziffer 7 die im Verbandsplan näher bezeichneten Gewässer zu unterhalten.

- (4) Über die Änderung des Verbandsplans und des Unternehmens, die Bestandteile dieser Satzung sind, beschließt die Verbandsversammlung gemäß § 58 WVG. Der Vorstandsvorsteher legt Pläne und etwaige Änderungen und Ergänzungen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Unternehmen auf Grundstücken seiner dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf diese Grundstücke der Mitglieder betreten und die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Umland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen. Erhalten die Mitglieder eine Entschädigung in Geld, weil der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden kann, erfolgt die Entschädigung auf der Grundlage einer vom zuständigen Gutachterausschuss durchgeführten Wertermittlung. Im Übrigen erfolgt der Ausgleich nach den §§ 36 ff. des Wasserverbandsgesetzes.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit dies nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband vor der Einreichung von Anträgen auf Bewilligungen und Erlaubnisse zur Benutzung der Gewässer sowie auf die Genehmigung von Anlagen in oder an Gewässern anzuhören und die Stellungnahmen des Verbandes der Genehmigungs- bzw. Bewilligungsbehörde zusammen mit dem Antrag vorzulegen.
- (2) Soweit die Aufgaben des Verbandes und die Veranlagung zu Mitgliedsbeiträgen es erfordern, haben die Mitglieder dem Vorstandsvorsteher oder seinem Vertreter im Amt, den Geschäftsführern und dem vom Verband beauftragten Dritten Auskunft zu erteilen und die Besichtigung ihrer Abwasser- und Betriebsanlagen zu gestatten. Diese Personen sind verpflichtet, über alle ihnen dabei bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht ist vom Bestehen oder Fortbestehen eines Auftrages, Dienst- oder sonstigen Rechtsverhältnisses unabhängig.
- (3) Werden über die Kanalisation einer Mitgliedskommune Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlagen des Verbandes eingeleitet, die nicht den Einleitungsbedingungen (vgl. § 7

dieser Satzung) entsprechen, insbesondere solche mit gefährlichen Schadstofffrachten, und entsteht dem Verband daraus Schaden, so ist die jeweilige Mitgliedskommune verpflichtet, dem Verband den entstandenen Schaden zu ersetzen. Diese Schadensersatzpflicht besteht nicht, wenn und soweit der Verband gegen den schädigenden Einleiter direkt Ansprüche geltend machen und realisieren kann. Sie ist nicht auf schuldhaftes Verhalten/Unterlassen der Mitgliedskommune beschränkt.

(4) Für die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Mitglieder gilt Folgendes:

a) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens mit einem Abstand nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß zu unterhalten.

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (z. B. Wehranlagen, Viehtränken, Querungen, Ufermauern und ähnliche Anlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Unternehmerinnen und Unternehmern so zu unterhalten, dass die Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht nicht mehr erschwert wird, als den Umständen nach unvermeidbar ist; Mehraufwendungen sind den Unterhaltungspflichtigen zu ersetzen.

b) Längs der Verbandsgewässer muss bei Flächen im Außenbereich ein Schutzstreifen in einer Breite nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unbeachtet bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen in einer Breite nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen freigehalten werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt soweit dieses für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

c) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5 m an die Böschungsoberkante des Gewässers heran bebaut werden, § 23 Abs. 1 S. 1 Hessisches Wassergesetz.

(5) Die jeweilige Kommune ist verpflichtet, gemeinsam mit der zuständigen Wasserbehörde, mit entsprechenden hoheitlichen Maßnahmen für die entsprechende Einhaltung von Beschränkungen zu sorgen.

- (6) Die Mitglieder haben das Einvernehmen mit dem Verband für die Abwasserbeseitigung, die Gewässerunterhaltung und den vorbeugenden Hochwasserschutz herzustellen, wenn sie Bebauungspläne aufstellen oder ändern.
- (7) Die Mitgliedskommunen werden den Verband vor dem Beschluss ihrer Abwasserbeseitigungssatzung (einschließlich Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung) und Änderungen/Ergänzungen dieser Satzung rechtzeitig anhören. Das Anhörungs- und Stellungnahmerecht des Verbandes erstreckt sich auf wesentliche Änderungen, insbesondere auch auf Beiträge und Gebühren einzelner Mitgliedskommunen, die eine Änderung der Berechnung der Mitgliedsbeiträge erforderlich machen könnten.
- (8) Die Mitgliedskommunen tragen die Kosten für die Überwachung der Einleitung Dritter gemäß § 4 EKVO nach Maßgabe der jeweils gültigen Untersuchungsstarife des Verbandes für die Überwachung der Einleitung Dritter gemäß § 4 EKVO.

§ 7

Einleitungsbedingungen

- (1) In die Abwasserbeseitigungsanlagen des Verbandes dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, welche
 - a) den Anforderungen der für die Einleitungsstelle maßgeblichen Abwasserbeseitigungssatzung der jeweiligen Mitgliedskommune genügen,
 - b) die in besonderen wasserrechtlichen Einleiterlaubnissen und Genehmigungen enthaltenen Auflagen und Grenzwerte einhalten,
 - c) die Verbandsanlagen nicht schädigen, hemmen, verstopfen oder funktionsunfähig machen,
 - d) aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht am Kläranlagenauslauf eine Überschreitung der für die Einleitung in den Vorfluter zugelassenen Grenzwerte verursachen,
 - e) das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen nicht gefährden,
 - f) die zulässigen, den aufsichtsbehördlich genehmigten Kanalnetzberechnungen, Schmutzfrachtsimulationen und Anlagendimensionierungen entsprechenden Abwassermengen nicht überschreiten,
 - g) die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und die Kosten hierfür im Verhältnis zu den übrigen Einleitern nicht unverhältnismäßig belasten,
 - h) den Gewässerzustand nicht nachteilig beeinflussen.
- (2) In die verbandseigenen Verbindungssammler darf grundsätzlich nur Schmutzwasser oder vorentlastetes Mischwasser in der zulässigen Höchstmenge eingeleitet werden.

- (3) Für den unmittelbaren Anschluss einzelner anderer Einleiter als die abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen an die Verbandssammler gilt das jeweilige Satzungsrecht der Mitgliedskommunen.

§ 8

Verbandsschau

- (1) Die Gewässer werden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerschau durch die dafür zuständigen Wasserbehörden geschaut. Die vom Verband zu betreuenden Anlagen unterliegen einer laufenden eigenen und behördlichen Kontrolle. Daher unterbleiben die regelmäßigen Verbandsschauen.
- (2) Die Geschäftsführung des Verbandes legt dem Vorstand regelmäßig die Berichte über die Ergebnisse behördlicher Überprüfungen und der eigenen Kontrolle vor. Sieht der Vorstand anlässlich dieser Berichte oder aus sonstigen Gründen Anlass für eine Verbandsschau, so ordnet er diese (einschließlich Umfang, Ort und Zeit) im Einzelfall an.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 9

Organe

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem WVG und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Hierzu gehören insbesondere:
1. Die Wahl und Abberufung des Vorstandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
 2. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
 3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

4. die Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen des Unternehmens, des Verbandsplans (§ 4 der Satzung), der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 5. die Festsetzung des Haushaltsplanes, von Nachtragshaushaltsplänen und die Festsetzung des Investitionsprogramms sowie die Beschlussfassung über konkrete Darlehensaufnahmen oberhalb des Betrags von € 10.000.000,00; zur Aufnahme von Darlehen oberhalb dieses Betrags bedarf der Verband der Zustimmung der Aufsichtsbehörde,
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 7. die Festsetzung der Anlagerichtlinie für die Mittelbewirtschaftung,
 8. die Festsetzung von Grundsätzen für Vergütungen und Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder von Ausschüssen des Verbandes,
 9. die Beschlussfassung über den Vorschlag des Vorstands über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
 10. die Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen für die Anstellung, Beförderung, Entlassung und Vergütung der Bediensteten des Verbandes,
 11. die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband, § 47 Nr. 9 WVG,
 12. die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 13. der Beschluss über die Einrichtung, Aufgabe und Zusammensetzung von Ausschüssen.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung nach Abs. 1 Nr. 5 hinsichtlich der Aufnahme von Darlehen oberhalb des Betrags von € 10.000.000,00 widerruflich dem Vorstand übertragen.

§ 11

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus einem Vertreter eines jeden kommunalen Mitglieds des Verbandes, die die Rechte und Pflichten ihrer Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung wahrnehmen. Bei Verhinderung wird jeder von einem Stellvertreter vertreten.

Die Vertreter und deren Stellvertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus deren Mitte gewählt. Verliert ein Vertreter oder Stellvertreter seinen Sitz in der Vertretungskörperschaft, endet damit seine Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung; es findet nach Satz 3 eine Nachwahl statt.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Durchführung der Neuwahl weiter aus.

Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.

- (2) Die einem Mitglied zustehenden Stimmen ergeben sich aus der Stimmliste (§ 12), die Bestandteil der Beitragsliste (§ 25 Abs. 11 der Satzung) ist.
- (3) Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel der in der Stimmliste enthaltenen maßgeblichen Stimmen; die überschießenden Stimmen entfallen ersatzlos.
- (4) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber beschlossen wird, ob der Vorstand gegen das Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 12

Stimmliste

- (1) Der Vorsteher oder sein Vertreter im Amt stellt für jedes Haushaltsjahr unter Angabe der Jahresbeiträge der Mitglieder als Bestandteil der Beitragsliste (§ 25 Abs. 11 der Satzung) die Stimmliste auf, aus welcher sich ergibt, wie viel Stimmen den einzelnen Mitgliedern zustehen (Stimmliste).
- (2) Auf je ein Hundertstel der Jahresbeitragsumlage entfällt eine volle Stimme (Stimmeinheit). Mitglieder, die einen Beitrag zahlen, der zu einer Stimmeinheit in der in die Beitragsliste integrierten Stimmliste nicht ausreicht, führen eine Teilstimme. Diese ist auf volle Hundertteile der Stimmeinheit aufzurunden.
- (3) Die Mitglieder können sich zu Stimmgruppen zusammenschließen, die so viele Stimmen führen, wie auf die Teilnehmer der Stimmgruppen zusammen entfallen.
- (4) Der Vorsteher oder sein Vertreter im Amt stellt allen Mitgliedern eine Ausfertigung der Beitragsliste mit integrierter Stimmliste zu. Dies kann mit der Beitragsveranlagung verbunden werden.
- (5) Das in der Stimmliste (§ 12 Abs. 1 der Satzung) ausgewiesene Stimmrecht der einzelnen Mitglieder ist bei Abstimmungen auch dann maßgebend, wenn ein Mitglied die Stimmliste

angefochten hat. Nach rechtskräftiger Entscheidung über den Widerspruch wird die Stimm-
liste berichtigt. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Stimm-
liste ist maßgeblich, bis sie berichtigt worden ist.

- (6) Die Verbandsversammlung kann bestimmen, dass für das Stimmrecht statt des Beitrages
für das laufende Haushaltsjahr der vorjährige Beitrag oder der Durchschnitt der letzten drei
Jahresbeiträge zugrunde zu legen ist.

§ 13

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen, jedoch mindestens einmal im
Jahr. Die Sitzungen sind (gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 WVG) nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher oder sein Vertreter im Amt beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder
elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladung erfolgt durch die
Aufsichtsbehörde, soweit die Ämter des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
nicht besetzt sind. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat das Recht, Anträge zur
Beschlussfassung zu stellen.
- (3) Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn Mitglieder, deren
Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde
die Einberufung unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich
verlangen und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit der Verbandsversamm-
lung fallen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die
Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung bei den Mitgliedern der Verbandsversammlung und dem
Sitzungstag müssen mindestens zwölf Tage liegen. In dringenden Fällen kann der Vorste-
her oder sein Vertreter im Amt die Frist abkürzen; die Ladung muss jedoch spätestens am
Tage vor der Sitzung zugehen. In der Ladung ist auf die Abkürzung der Frist hinzuweisen
und die Dringlichkeit zu begründen.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der Frist nach Abs. 4 angekündigt worden
sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der satzungsmäßigen Stim-
men der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen.
- (6) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung am Erscheinen verhindert, so teilt es dies unver-
züglich seinem Stellvertreter und dem Vorsteher oder seinem Vertreter im Amt mit und leitet
die Einladung dem Stellvertreter zu. War die Einberufungsfrist gegenüber dem Mitglied der

Verbandsversammlung eingehalten, so gilt sie auch gegenüber seinem Stellvertreter als gewahrt.

- (7) Der Vorsteher oder sein Vertreter im Amt lädt die Mitglieder des Vorstandes unter Wahrung der Frist nach Abs. 4 zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein, ferner die Aufsichtsbehörde und das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden unter Angabe der Tagesordnung. Andere Träger öffentlicher Belange können ebenfalls eingeladen werden.

§ 14

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsteher oder sein Vertreter im Amt leitet die Sitzung der Verbandsversammlung.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Verbandsmitglieder sowie der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.
- (3) Der Vorsteher oder sein Vertreter im Amt hat die Mitglieder der Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und treuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes oder im Vertretungsfall deren ständige Stellvertreter und die Vertreter der Aufsichtsbehörden und des Regierungspräsidiums Darmstadt können in der Sitzung das Wort ergreifen. Die Mitglieder des Vorstandes oder im Vertretungsfall deren ständige Stellvertreter haben das Recht, Anträge zur Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu stellen; sie müssen jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Die Geschäftsführer können in der Sitzung das Wort ergreifen.

§ 15

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden von deren Mitgliedern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmanteile nach der jährlichen Stimmliste gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.

- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen der in der Stimmliste (§ 11 Abs. 2 der Satzung) enthaltenen Stimmen vertreten sind und alle fristgemäß geladen sind.

War eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und tritt diese zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden und die Ladungsfrist des § 13 Abs. 4 muss eingehalten werden. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.

- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung können alternativ auch im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung dem Verfahren widerspricht und soweit dies gesetzlich zulässig ist. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren besteht Beschlussfähigkeit, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widersprochen hat.

§ 16

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung bzw. im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss neben dem Ort und dem Tag der Sitzung ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsteher oder seinem Stellvertreter im Amt, einem von diesem zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher oder sein Vertreter im Amt übersendet jedem Mitglied der Verbandorgane sowie der Aufsichtsbehörde und den nach § 13 Abs. 7 der Satzung Geladenen eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 17

Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Jedem Verbandsmitglied steht je ein Sitz und ein stellvertretender Sitz im Vorstand zu.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, zwei stellvertretenden Vorstehern und zehn Beisitzern. Sie werden von der Verbandsversammlung aus der Reihe der Verbandsmitglieder oder ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Beamten und Angestellten für die Dauer von 5 Jahren (Kommunalwahlperiode) gewählt. In gleicher Weise und für die gleiche Zeit wird für alle Vorstandsmitglieder jeweils ein Stellvertreter gewählt.

Der Vorsteher benennt aus dem Kreis seiner Stellvertreter im Falle seiner Abwesenheit seinen Vertreter im Amt im Einzelfall.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode i.S.d. Abs. 2 weiter aus bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte – einschließlich Wahl- und Ehrenbeamte - oder Angestellte eines Mitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung aus dem Vorstand aus. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann Ersatz nach Abs. 2 für den Rest der Wahlperiode nach Abs. 2 gewählt werden.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über einen den Vorstandsmitgliedern zu gewährenden Aufwendersatz beschließt die Verbandsversammlung durch Erlass einer Entschädigungssatzung.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

- (2) Der Vorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, für die er nach dem WVG oder nach der Satzung zuständig ist und die nicht nach § 10 der Verbandsversammlung oder nach § 21 der Satzung dem Vorstandsvorsteher vorbehalten sind; an die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 2. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
 3. Beschluss über die Beitragsliste (§ 25 Abs. 11 der Satzung),
 4. Festsetzung der Beiträge,
 5. Vorschläge für die Festsetzung der Grundsätze für das Veranlagungsverfahren gegenüber der Verbandsversammlung,
 6. Entscheidung über Widersprüche gegen die Veranlagung,
 7. Einstellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 8. Erlass einer Geschäftsordnung über die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer (§ 22 Abs. 2),
 9. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Verbandsplanes,
 10. Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken, soweit diese für von der Verbandsversammlung beschlossene Maßnahmen benötigt werden, sowie über die Veräußerung von für Verbandsaufgaben nicht mehr benötigter Grundstücke,
 11. die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand kann für die Beratung von Verbandsaufgaben Ausschüsse einsetzen, denen auch Personen angehören können, die nicht Vorstandsmitglieder sind.

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher oder sein Vertreter im Amt beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, schriftlich oder elektronisch zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Zwischen dem Zugang der Ladung und der Sitzung müssen mindestens 5 Tage liegen. Der Vorsteher oder sein Vertreter im Amt führt den Vorsitz im Vorstand und leitet dessen Sitzungen.
- (2) In eiligen Fällen kann der Vorsteher oder sein Vertreter im Amt die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. In der Ladung ist auf die Abkürzung der Frist sowie auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

- (3) Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss der Vorsteher oder sein Vertreter im Amt eine Sitzung des Vorstandes einberufen.
- (4) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden mitgeteilt.

Deren Beauftragte können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Liegt ein berechtigtes Interesse vor, kann der Vorstand stimmrechtslose Teilnehmer von der Sitzung ausschließen.

- (5) Die Geschäftsführer des Verbandes und/oder ihre ständige Vertretung nehmen an allen Vorstandssitzungen teil und können zu jedem Verhandlungsgegenstand das Wort ergreifen. Weitere Mitarbeiter der Geschäftsstelle können hinzugezogen werden.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (7) Ist ein Vorstandsmitglied am Erscheinen verhindert, so teilt er dies unverzüglich dem Vorsteher oder dessen Vertreter im Amt und seinem persönlichen Stellvertreter mit und leitet die Einladung an diesen weiter. Ist der Vorsteher am Erscheinen verhindert, so teilt er dies unverzüglich seinem Vertreter im Amt und seinem persönlichen Stellvertreter mit, wobei letzterer keine Vertretung im Amt, sondern eine Vertretung als Vorstandsmitglied wahrnehmen wird. War die Einladungsfrist gegenüber dem Vorstandsmitglied eingehalten, so gilt sie auch gegenüber seinem Stellvertreter als gewahrt.

§ 20

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorstehers oder seines Vertreters im Amt anwesend sind.
- (2) War eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Vorstandes zurückgestellt worden und tritt dieser zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers oder dessen Vertreters im Amt den Ausschlag.

- (4) Beschlüsse des Vorstands können alternativ auch im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands dem Verfahren widerspricht und soweit dies gesetzlich zulässig ist. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren besteht Beschlussfähigkeit, wenn kein Mitglied des Vorstands widersprochen hat.
- (5) Die in Sitzungen gefassten Beschlüsse und Wahlen werden in einer Niederschrift festgehalten. Diese ist vom Schriftführer, dem Vorsteher oder seinem Vertreter im Amt und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Aus der Niederschrift muss neben dem Ort und dem Tag der Sitzung ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Vorstandes kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 21

Aufgaben des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher (§ 17 Abs. 2 der Satzung) oder sein Vertreter im Amt führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch Gesetz, WVG oder Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstand übertragen sind. Er unterrichtet regelmäßig die anderen Vorstandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten und führt die erforderlichen Beschlüsse herbei. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorstehers oder seines Vertreters im Amt
1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
 2. der Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung,
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
 5. die Durchführung der Beitragsveranlagung,
 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung, soweit nicht durch Beschluss des Vorstandes diese Aufgabe einem Fachbeamten einer Mitgliedskommune übertragen ist,
 8. die Führung des Mitgliederverzeichnisses (§ 3 Abs. 3),
 9. die Anstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern des Verbandes,
 10. die Wahrnehmung der Aufgaben eines Dienstvorgesetzten der Angestellten und Arbeiter des Verbandes,
 11. der Erlass einer Dienstordnung für sämtliche Bediensteten des Verbandes und
 12. die Erteilung von Auskünften an die Presse.

- (2) Der Vorsteher oder sein Vertreter im Amt kann die Anweisungen an die Verbandskasse zur Vereinnahmung von Geldern unbegrenzt und zur Beauftragung und Verausgabung in begrenzter Höhe auf die Geschäftsführer des Verbandes oder ihre ständige Stellvertretung widerrufflich übertragen.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie entweder vom Vorsteher und einem stellvertretenden Vorsteher oder von einem stellvertretenden Vorsteher und einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder sofern und soweit die Vertretung des Verbandes durch Geschäftsordnung den Geschäftsführern übertragen ist, durch den oder die zur Vertretung des Verbandes berufenen Geschäftsführer nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen unterzeichnet sind. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie dem Vorsteher oder einem seiner Vertreter im Amt gegenüber abgegeben wird.

§ 22

Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand stellt zwei Geschäftsführer ein. Der Vorstandsvorsteher stellt das Personal im Rahmen des durch die Verbandsversammlung verabschiedeten Stellenplanes ein.
- (2) Der Vorstand kann die Geschäftsführer oder ihre ständige Vertretung zur Vertretung des Verbandes gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 WVG bevollmächtigen. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis. Der Vorstand regelt die Rechte und Pflichten sowie die Vertretung der Geschäftsführer durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 23

Haushaltswesen, Prüfungswesen

- (1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes sind die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts sinngemäß anzuwenden, mit Ausnahme der im Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) bestimmten Abweichungen und soweit das Wasserverbandsgesetz keine andere Regelung trifft. Die weiteren Vorgaben in §§ 2 bis 4 HWVG sind zu beachten.
- (2) § 97 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 98 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die Vorlage des Nachtragshaushaltsbeschlusses unverzüglich nach Beschlussfassung zu erfolgen hat.
- (3) § 99 HGO ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass erstens an die Stelle der Bekanntmachung der Haushaltsbeschluss tritt und zweitens für den Fall, dass der Haushaltsbeschluss zustimmungsbedürftige Teile enthält, die vorläufige Haushaltsführung erst mit der Erteilung der Zustimmung endet.
- (4) § 103 Abs. 2 Satz 1 HGO ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite den in der Verbandssatzung festgelegten Kreditbetrag nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), einschließt. § 103 Abs. 4 HGO ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass es an Stelle von Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 bei der Aufnahme des einzelnen Kredites der Einzelzustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf, wenn der aufzunehmende Kreditbetrag die in § 10 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandssatzung festgelegte Kredithöhe überschreitet.
- (5) § 105 HGO ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass bei der Aufnahme von Kassenkrediten erstens an die Stelle der Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung die allgemeine Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach § 75 Abs. 3 WVG für das neue Haushaltsjahr und zweitens an die Stelle des Bürgermeisters die Vorsteherin oder der Vorsteher tritt.
- (6) § 109 HGO gilt entsprechend.
- (7) Der Verband führt seine Rechnungslegung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung entsprechend den Vorschriften des Sechsten Teils, Erster Abschnitt der

Hessischen Gemeindeordnung (Haushaltswirtschaft §§ 92 ff. HGO) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Muster gemäß der Anlagen 1, 2, 5, 6, 8 und 10 bis 23 zu § 8 der Wasserverbandshaushaltsverordnung sind für den Verband verbindlich.

- (8) Das Prüfwesen obliegt dem Rechnungsprüfungsamt beim Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt jährlich. Über das Ergebnis ist ein Prüfbericht zu erstellen und durch den Verband der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Kosten der Prüfung trägt der Verband. Das Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt. Die technische Prüfung von Verbandsmaßnahmen kann durch den Vorstand einem privaten Unternehmen übertragen werden.

§ 24 Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen grundsätzlich in Geldleistungen, auf § 25 Abs. 12 wird verwiesen.

§ 25 Beitragsverhältnis der Satzung

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Aufgabe des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder den Mitgliedern Leistungen abzunehmen.
- (2) Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht eines Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.
- (3) Vorteile, die lediglich in der Beseitigung einer nach den Vorschriften des Wassergesetzes unzulässigen Verschmutzung bestehen, sind dem bisher Geschädigten nicht als beitragspflichtiger Vorteil anzurechnen.
- (4) Für die Abwasserreinigung, für die Gewässerunterhaltung und Gewässerausbau sowie für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden drei getrennte Beitragsbereiche gebildet.

Die Bereiche der Beitragsliste unterteilen sich wie folgt:

Bereich 1: Abwasserreinigung

Bereich 2: Gewässerunterhaltung und Gewässerausbau, für den kein wasserrechtliches Verfahren notwendig ist

Bereich 3: vorbeugender Hochwasserschutz

- (5) Im Bereich Abwasserreinigung ist vorab beitragspflichtig das Einleiten von Abwasser in die Anlagen des Verbandes. Bemessungsgrundlage ist insoweit der Frischwasserverbrauch, soweit nicht nach Abs. 8 weitere Elemente der Bemessungsgrundlagen einbezogen werden. Im Übrigen ist im Bereich Abwasserreinigung gesondert beitragspflichtig die Kontrolle von Regenentlastungsanlagen, Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken gemäß der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) in der jeweils geltenden Fassung (Umlage EKVO) bei den betreffenden Verbandsmitgliedern.
- (6) Im Bereich Gewässerunterhaltung und Gewässerausbau, für den kein wasserrechtliches Verfahren notwendig ist, sind beitragspflichtig die Übernahme der bisher einem Verbandsmitglied obliegenden Unterhaltungs- und Ausbaupflicht an einem Wasserlauf durch den Verband.
- (7) Im Bereich vorbeugender Hochwasserschutz werden die Kosten für Planung und Bau von Hochwassersicherungsmaßnahmen, Erwerb von hierfür benötigten Grundstücken oder Rechten, Unterhaltung der Grundstücke und Betrieb der errichteten Anlagen sowie die Schadensregulierung auf den zur Überflutung vorgesehenen Grundstücken aller im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Mitgliedskommunen nach einem Umlageschlüssel mit der Gewichtung: Einwohnerzahl 60%; Gemarkungsfläche 30%; Gewässerlänge 10%, umgelegt.
- (8) Im Bereich Abwasserreinigung können der Veranlagung neben dem Frischwasserverbrauch allgemeine Merkmale zugrunde gelegt werden, wie z.B. die Zahl der Beschäftigten, die Einleitungsdauer, die Menge und der Verschmutzungsgrad des Abwassers unter Verwendung von Abwasserbeiwerten für die einzelnen Betriebsarten oder die Einteilung der Verschmutzung in mehrere Gruppen, je nach dem Schädlichkeitsgrad des Abwassers.
- (9) Die Verbandsversammlung hat die Grundsätze für die Ermittlung der Beitragshöhe und das Veranlagungsverfahren allgemein festzusetzen.
- (10) Der Verband darf seine Mitglieder für den gleichen Tatbestand nicht mehrfach zu Beiträgen oder Gebühren heranziehen.

- (11) Die näheren Einzelheiten des Beitragsverhältnisses werden in Beitragslisten geregelt, über die der Vorstand nach Vorschlag des Vorstehers beschließt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der Satzung).
- (12) Der Vorstand kann die Mitglieder gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung zu Sachbeiträgen heranziehen, deren Verteilung sich nach dem Beitragsverhältnis richtet.

Die Verbandsversammlung kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Abweichungen hiervon beschließen.

- (13) Ausscheidende Mitglieder, zu deren Gunsten Verbandsanlagen errichtet worden sind, haben ohne Rücksicht auf die Weiterführung ihres Betriebes im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten dieser Verbandsanlagen bis zu deren vollständiger Abschreibung weiter zu erfüllen. Sie haften in diesem Rahmen für die Baukosten dieser Verbandsanlagen, soweit diese nicht anderweitig genutzt oder verwertet werden können. Befinden sich Verbandsanlagen ganz oder teilweise auf Grundstücken, die das ausscheidende Mitglied besitzt oder in Eigentum hält, ist der Verband berechtigt, diese Grundstücke weiterhin zum Zwecke des Betriebs, der Erneuerung und der Unterhaltung der Anlagen nach dieser Satzung unentgeltlich zu nutzen und zu betreten. Auf Verlangen des Verbandes ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, das Weiternutzungsrecht dinglich oder in sonst geeigneter Weise zu sichern.

§ 26

Beitragsfestsetzung

Die zu zahlenden Beiträge der Verbandsmitglieder werden jährlich mittels Beitragsbescheid durch den Vorstand festgesetzt. Die Zahlung des Jahresbeitrages erfolgt in vier gleich großen Teilbeträgen, welche jeweils zum 28.02., 31.05., 31.08. und 30.11. an den Verband abzuführen sind.

§ 27

Säumnis

Wer den Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat vom säumigen Beitrag einen Säumniszuschlag zu zahlen, der mit 4%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) festgesetzt wird.

§ 28

Anordnungen des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Verbandes und die in § 68 WVG bezeichneten Personen haben die auf Gesetz und Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen, insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens.
- (2) Ist Gefahr im Verzuge, so sind der Vorsteher und sein Vertreter im Amt und die Geschäftsführer oder ihre ständige Stellvertretung zu Anordnungen im Sinne des Abs. 1 befugt.

§ 29

Zwangsmittel

Die Beitragsfestsetzungen und die sonstigen Anordnungen und Forderungen des Verbandes aufgrund der Satzung des Verbandes und des WVG in seiner jeweils gültigen Fassung, können im Wege des Verwaltungszwanges nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

§ 30

Änderung der Satzung

- (1) Der Beschluss der Verbandsversammlung über Ergänzungen oder Änderungen dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. § 11 der Satzung findet auch hier Anwendung.
- (2) Die Satzung, ihre Änderungen und Ergänzungen werden von der Aufsichtsbehörde genehmigt und von dieser auf Kosten des Verbandes veröffentlicht.

§ 31

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Satzungsänderungen sowie sonstige für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen des Verbandes werden im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.
- (2) Den Verbandsmitgliedern bleibt freigestellt, Satzungen und Satzungsänderungen in ihren Bekanntmachungsorganen zu veröffentlichen oder durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes hinzuweisen. Die Hinweise

sind keine Wirksamkeitsvoraussetzungen für die öffentlichen Bekanntmachungen nach Abs. 1 und 4. Dafür entstehende Kosten werden nicht ersetzt.

- (3) Sonstige nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.
- (4) Die Bekanntmachungsgegenstände, die sich für eine Veröffentlichung im Verkündungsblatt nicht eignen oder für die die Auslegung vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von 7 Tagen während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Verbandes, Vincenzstraße 4 in 65719 Hofheim am Taunus öffentlich ausgelegt. Vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung werden Gegenstand, Ort, Zeit und Dauer der Auslegung spätestens einen Tag vor ihrem Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Auslegungszeit vollendet.

§ 32

Staatliche Aufsicht

- (1) Das Regierungspräsidium in Darmstadt hat gemäß § 7 Abs. 6 HWVG mit Verfügung vom 22.01.1996, Az.: V 38 (11620) - Sch-, abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 2 HWVG den Landrat des Main-Taunus-Kreises in Hofheim am Taunus zur Aufsichtsbehörde bestimmt. Der Verband steht daher nach gesetzlicher Änderung unter der Aufsicht des Kreisausschusses des Main-Taunus-Kreises.
- (2) Obere Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, oberste Aufsichtsbehörde ist das für die Wasserwirtschaft zuständige Hessische Ministerium in Wiesbaden.
- (3) Zu den in § 75 Wasserverbandsgesetz näher beschriebenen Geschäften bedarf der Verband der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 33

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2022, wenn die Veröffentlichung später erfolgt, am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Abwasserverbandes Main-Taunus in der Fassung vom 18. Juni 2013 außer Kraft.

65719 Hofheim a. Ts., 18.10.2022

Abwasserverband Main-Taunus

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Verbandsversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

gez.

Christian Seitz

- Verbandsvorsteher -

Mitgliederverzeichnis

Lfd. Nr.	Mitgliedskommune	Anschrift
1	Stadt Bad Soden am Taunus	Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus Königsteiner Straße 73 65812 Bad Soden am Taunus
2	Stadt Eppstein	Magistrat der Stadt Eppstein Hauptstraße 99 65817 Eppstein
3	Gemeinde Glashütten	Gemeindevorstand der Gemeinde Glashütten Schloßborner Weg 2 61479 Glashütten
4	Stadt Hattersheim am Main	Magistrat der Stadt Hattersheim am Main Im Nassauer Hof 1 - 3 65795 Hattersheim am Main
5	Stadt Hofheim am Taunus	Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus Chinonplatz 2 65719 Hofheim am Taunus
6	Stadt Idstein	Magistrat der Stadt Idstein König-Adolf-Platz 2 65510 Idstein
7	Stadt Kelkheim (Taunus)	Magistrat der Stadt Kelkheim (Taunus) Gagernring 6 65779 Kelkheim (Taunus)
8	Stadt Königstein im Taunus	Magistrat der Stadt Königstein im Taunus Burgweg 5 61462 Königstein im Taunus
9	Gemeinde Kriftel	Gemeindevorstand der Gemeinde Kriftel Frankfurter Straße 33 – 37 65830 Kriftel
10	Gemeinde Liederbach am Taunus	Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach am Taunus Villebon-Platz 9 – 11 65835 Liederbach am Taunus
11	Gemeinde Niedernhausen	Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen Wilrijkplatz 65527 Niedernhausen
12	Stadt Schwalbach am Taunus	Magistrat der Stadt Schwalbach am Taunus Marktplatz 1 – 2 65824 Schwalbach am Taunus
13	Gemeinde Sulzbach (Taunus)	Gemeindevorstand der Gemeinde Sulzbach (Taunus) Hauptstraße 11 65843 Sulzbach (Taunus)

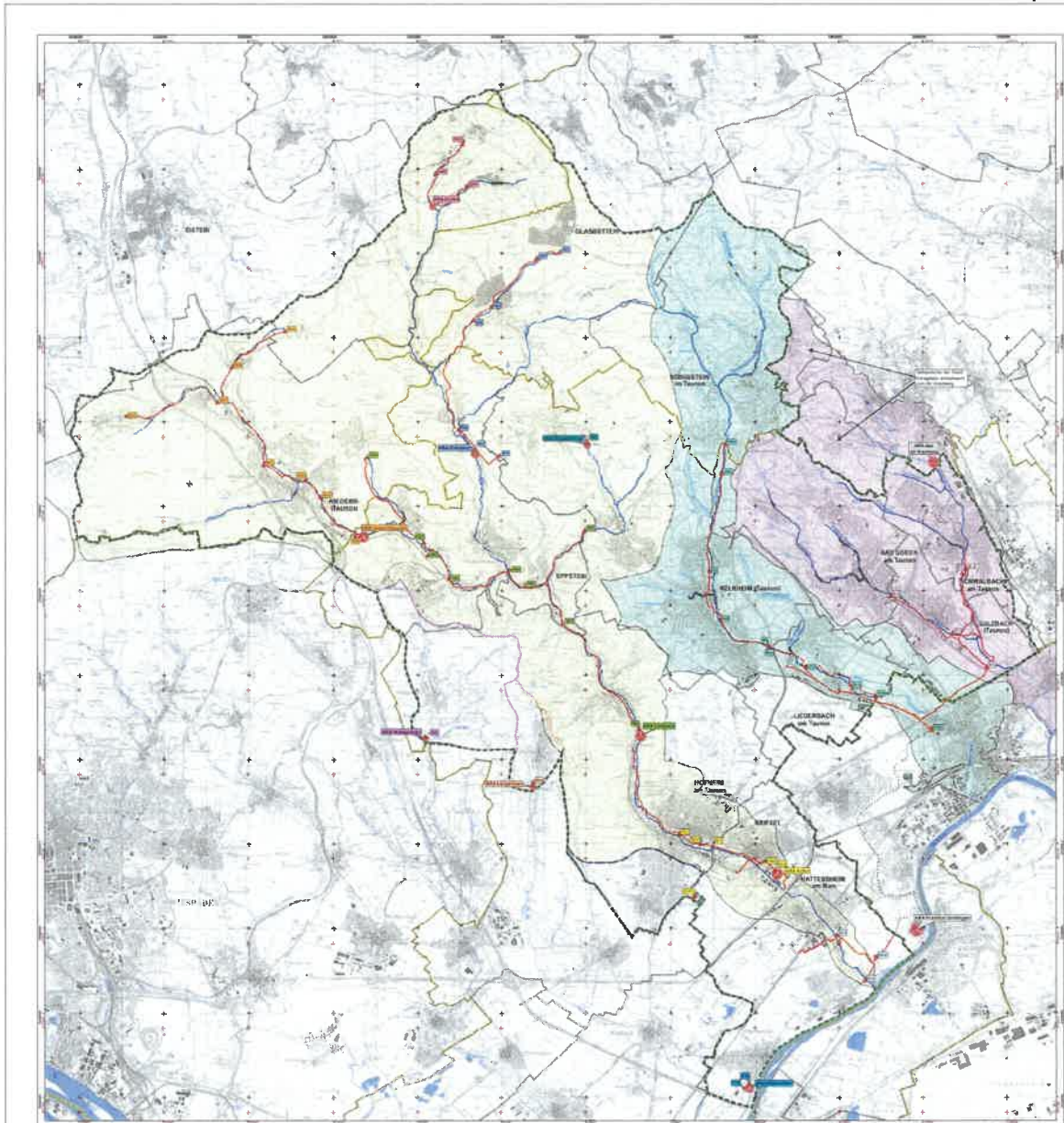
Anlage 2

(§ 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verbandssatzung)

Zu kontrollierende Regenentlastungsanlagen, Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken gemäß der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) in der jeweils geltenden Fassung:

Anzahl	SMUSI-Bez.	Bauwerksname		Lageinformation
STADT EPPSTEIN				
1	BB3	RRB	Bremthal (Gewerbegebiet West)	Stadtteil Bremthal
2	B07	RÜB	Ehlhalten I (Rathausweg) (Stauraumkanal)	Stadtteil Ehlhalten
3	BE1	RÜB	Eppstein I (Rossertstraße) (Stauraumkanal)	Stadtteil Eppstein
4	RNJ	RÜ	Niederjosbach (Obergasse)	Stadtteil Niederjosbach
5	BV1	RÜB	Vockenhausen (Rathaus 1)	Stadtteil Vockenhausen
6	RV1	RÜ I	Vockenhausen (Hauptstraße)	Stadtteil Vockenhausen
7	RV3	RÜ III	Spitzenentlastung Vockenhausen	Stadtteil Vockenhausen
GEMEINDE GLASHÜTTEN				
1	R03	RÜ I	Schloßborn (Wiesenstraße)	Gemeindeteil Schloßborn
STADT HATTERSHEIM AM MAIN				
1	RE1	RÜ	Propsteistraße	Stadtteil Eddersheim
2	PS-AK.C	Pumpstation Düker Ableitungskanal Gebiet C Hattersheim		Stadtteil Hattersheim
3	PSH	Pumpstation Hattersheim (Eiserner Steg)		Stadtteil Hattersheim
4	RH1	RÜ I	Hauptstraße	Stadtteil Hattersheim
5	RH2	RÜ II	Untertorstraße	Stadtteil Hattersheim
6	RH3	RÜ IV	Brückenstraße	Stadtteil Hattersheim
7	RH4	RÜ V	Schwarzbachweg	Stadtteil Hattersheim
8	PSO	Pumpstation Okriftel (Albert-Schweitzer-Straße)		Stadtteil Okriftel
9	RO1	RÜ I	Langgasse	Stadtteil Okriftel
10	RO2	RÜ II	Gartenstraße	Stadtteil Okriftel
STADT HOFHEIM AM TAUNUS				
1	B21	RÜB	Lorsbacher Straße (Stauraumkanal)	Stadtteil Hofheim
2	R31	RÜ	Schmelzweg Süd	Stadtteil Hofheim
3	B41	RÜB	Schmelzweg Nord (Stauraumkanal)	Stadtteil Hofheim
4	B LH1	RRB	Kohlgrubenstraße alt (Stauraumkanal)	Stadtteil Langenhain
5	B LH1A	RÜB	Kohlgrubenstraße neu (Stauraumkanal)	Stadtteil Langenhain
6	R LH2	RÜ	Alt Langenhain / Am Kasernbach	Stadtteil Langenhain
7	B LH3	RÜB	Rheinblick / Am Kasernbach (Stauraumkanal)	Stadtteil Langenhain
8	B LH4	RÜB	Birkenfeld (Stauraumkanal)	Stadtteil Langenhain
9	BWL	RÜB	Weilbacher Wälder (Stauraumkanal)	Stadtteil Langenhain
10	BL1	RÜB	Lorsbach I Alt Lorsbach (Stauraumkanal)	Stadtteil Lorsbach
11	BL2	RÜB	Lorsbach II Im Lorsbachtal (Stauraumkanal)	Stadtteil Lorsbach
12	BL4	RÜB	Lorsbach IV Talstraße (Stauraumkanal)	Stadtteil Lorsbach
13	B81	RÜB	Eddersheimer Straße (Stauraumkanal)	Stadtteil Marxheim
14	RW1	RÜ	Robert-Bosch-Straße	Stadtteil Wallau
15	RW2	RÜ	Hessenstraße	Stadtteil Wallau
16	BW1	RÜB	Johann-Philipp-Schleicher-Straße (Stauraumkanal)	Stadtteil Wallau
17	R01	RÜ	Alt Wildsachsen / Grabenstraße	Stadtteil Wildsachsen
18	B02	RÜB	Am Friedhof (Stauraumkanal)	Stadtteil Wildsachsen

STADT KELKHEIM (TAUNUS)				
1	BF1	RÜB	Kelkheimer Str./ Langstr. (Stauraumkanal)	Stadtteil Fischbach
2	BF2	RÜB	Rettershof (Stauraumkanal)	Stadtteil Fischbach
3	RF3	RÜ	Eppsteiner Straße	Stadtteil Fischbach
4	RK2	RÜ	Zum Bach	Stadtteil Kelkheim
5	RK1	RÜ	Krautgärten / Padenwiesen	Stadtteil Münster
6	PSM		Pumpstation Gewerbegebiet	Stadtteil Münster
7	RPR	RÜ	Pumpstation Ruppertshain (Robert-Koch-Str. 1)	Stadtteil Ruppertshain
GEMEINDE LIEDERBACH AM TAUNUS				
1	RL1	RÜ	Heide	Gemeindeteil Niederhofheim
2	BL5	RRB	Heide	Gemeindeteil Niederhofheim
3	BL4	RRB	Hinter der Mühle	Gemeindeteil Niederhofheim
4	RL2	RÜ	Alt Oberliederbach	Gemeindeteil Oberliederbach
5	BL1	RÜB	Sodener Straße (Stauraumkanal)	Gemeindeteil Oberliederbach
6	BL3	RKB	Am Naßgewann / GIP	Gemeindeteil Oberliederbach
STADT SCHWALBACH AM TAUNUS				
1	BS1	RÜB	Wiesenweg	Stadt Schwalbach
2	BS2	RÜB	Pfingstbrunnenstraße (Stauraumkanal)	Stadt Schwalbach
3	BS3	RRB	Camp Phönix	Stadt Schwalbach
GEMEINDE SULZBACH (TAUNUS)				
1	BU1	RÜB	Haindell (Im Park)	Gemeinde Sulzbach
Gesamtanzahl: 53 Anlagen				



Zeichenerklärung

Abwasseranlagen

Abk. nach Normenverzeichnis

- 11.000 - 1.000
- 2.000 - 5.000
- 5.000 - 10.000
- 10.000 - 15.000
- 15.000 - 100.000

Bauwerke

Bauwerkstyp

- Regenüberlauf
- Regenüberlauf
- Regenüberlauf
- Messwerk

Summen

Typ

- Vorlaufbauwerk
- Vorläufer
- Sammel

Gewässerunterhaltung

- in der Unterhaltungspflicht des Verbandes, Normen-Übersicht
- Bereits, nicht vom Verband zu unterhaltende Gewässer

Ertragsgebiete

- ABA Wasser
- ABA Lungen
- Regel- und Sonder-Verfahren

Gewässer-Ertragsgebiete

- Ertragsgebiet Schwarzbach
- Ertragsgebiet Lungen
- Ertragsgebiet Sulfid

Vorbereitungsgrenzen

- Vorbereitungsgrenze
- Denkmalschutz
- Ertragsgrenze

Objektname	Objekttyp	Objektkategorie	Objektgröße
ABW 001	Abwasserwerk	11.000 - 1.000	1.000
ABW 002	Abwasserwerk	2.000 - 5.000	2.000
ABW 003	Abwasserwerk	5.000 - 10.000	5.000
ABW 004	Abwasserwerk	10.000 - 15.000	10.000
ABW 005	Abwasserwerk	15.000 - 100.000	15.000
ABW 006	Abwasserwerk	11.000 - 1.000	1.000
ABW 007	Abwasserwerk	2.000 - 5.000	2.000
ABW 008	Abwasserwerk	5.000 - 10.000	5.000
ABW 009	Abwasserwerk	10.000 - 15.000	10.000
ABW 010	Abwasserwerk	15.000 - 100.000	15.000
ABW 011	Abwasserwerk	11.000 - 1.000	1.000
ABW 012	Abwasserwerk	2.000 - 5.000	2.000
ABW 013	Abwasserwerk	5.000 - 10.000	5.000
ABW 014	Abwasserwerk	10.000 - 15.000	10.000
ABW 015	Abwasserwerk	15.000 - 100.000	15.000
ABW 016	Abwasserwerk	11.000 - 1.000	1.000
ABW 017	Abwasserwerk	2.000 - 5.000	2.000
ABW 018	Abwasserwerk	5.000 - 10.000	5.000
ABW 019	Abwasserwerk	10.000 - 15.000	10.000
ABW 020	Abwasserwerk	15.000 - 100.000	15.000



Technische Zeichnung: Technische Zeichnung (TZ) 1:2500 (A4, Format 297 x 420 mm)

Abwasserverband

Mitglied: [Name]

VERBANDSPLAN
Abwassererhebung und -reinigung

Durchlaufdatum: [Datum]

Maßstab: 1:2500

Blatt: [Blattnummer]

Standort: [Standort]

Satzung des Abwasserverbandes Main-Taunus

Genehmigung

Gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 404) erteilen wir die Genehmigung der durch die Verbandsversammlung am 18.10.2022 beschlossenen Satzung des Abwasserverbandes Main-Taunus.

Hofheim am Taunus, den 10.11.2022

Der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises
Amt für Bauen und Umwelt
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
63.2.1 14 01

Im Auftrag



Claudia Kötzer

